

KREIS SAARLOUIS  
 GEMARKUNG SAARWELLINGEN  
 FLUR 20  
 MASST. 1:500



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
 „HASENRACH“ IN SAARWELLINGEN  
 VOM ..... 1966 GEM. § 13 BBAUG

Zeichenerklärung

- Gebäudestellung alt
- Gebäudestellung neu
- Baulinie alt
- Baulinie neu
- Baugrenzen alt
- Baugrenzen neu
- Parzellengrenzen alt
- Parzellengrenzen neu
- Geplanter Kinderspielplatz
- Vorgärten neu
- Kabellleitung
- zwingend
- zwingend
- Umformerstation (Trafo)

Bebauungsplan  
 (Satzung)

über die Änderung des Bebauungsplanes „Hasenrach, 1. Bauabschnitt“ vom 14. Juli 1964 gem. § 13 BBAUG auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates Saarwellingen vom 30. September 1966.

Die Änderung betrifft, laut Texturzeichnung vom September 1966, angefertigt vom Kreisbauamt - Planungsstelle -

1. teilweise die Gebäudestellung
2. teilweise die Baulinie und Baugrenze
3. die Bebauung des ursprünglichen Kinderspielplatzes und die Ausweisung eines Kinderspielplatzes an anderer Stelle
4. die Ausweisung einer Versorgungsfläche (Trafostation) für die VSE

Nachdem die von der Planänderung betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer und der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau der vereinfachten Planänderung zugestimmt haben, hat der Gemeinderat Saarwellingen in der Sitzung vom 30. September 1966 ..... die Änderung als Satzung gemäss § 10 BBAUG beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBAUG wurde am ..... 4. Nov. 1966 ortsblich bekanntgemacht.

SAARWELLINGEN DEN 28. Nov. 1966 BÜRGERMEISTER  
 Die Änderung wurde durchgeführt  
 Kreisbauamt - Planungsstelle -  
 Saarlouis, im September 1966



(Schaar)  
 Kreisoberbaurat